

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Gemeinde Zielitz

Aufgrund des § 100 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S.288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) hat der Gemeinderat der Gemeinde Zielitz am 21. März 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	5.111.000	Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.991.100	Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.961.000	Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.143.800	Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.711.700	Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.972.300	Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.955.000	Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	257.600	Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.955.000,00 € Euro festgesetzt. Die Kreditermächtigung gilt ausschließlich zur Finanzierung der Sekundarschulsanierung „Ganztagsschule Werner Seelenbinder“.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 1.850.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 1.500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	320	v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	380	v.H.

2. Gewerbesteuer auf	343	v.H.
----------------------	-----	------

§ 6

Gemäß § 103 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz LSA ist unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn nicht veranschlagte Aufwendungen oder Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten oder Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit bei einzelnen Produktsachkonten 10 % der Gesamtaufwendungen, der Gesamtauszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Gesamtauszahlung aus Finanzierungstätigkeit überschreitet.

§ 7

Gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 2 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO LSA) wird die Wertgrenze für die Einzelveranschlagung von Investitionen auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

Zielitz, den 21. März 2024

(Ort)

.....

Parzanka

stellv. Bürgermeister

(Siegel)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs.2 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom bisim Rathaus, Zimmer öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs.4 und § 108 Abs.2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch am unter dem Aktenzeichen erteilt worden.

Oder

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs.2 des Kommunalverfassungsgesetzes hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung bestätigt/den Beschluss nicht innerhalb eines Monats beanstandet.

....., den 13. März 2024

(Ort)

.....

(Unterschrift Bürgermeisterin/Bürgermeister)

(Siegel)